



Rahmen-Hygieneplan des Kindergarten „Regenbogen“ Seinsheim



In Anlehnung an den Rahmenhygieneplan des
Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

1. Inzidenz-Regelung

Der „Inzidenzschalter“ wird an die bundeseinheitlichen Regelungen angepasst und als allgemeine Regel vorangestellt, um einen Gleichlauf für alle inzidenzabhängigen Regelungen zu gewährleisten.

Überschreitet der Landkreis Kitzingen an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauffolgenden Tag in Kraft.

Unterschreitet der Landkreis Kitzingen an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauffolgenden Tag außer Kraft.

Der Landkreis Kitzingen hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

7-Tag- Inzidenz unter 100	7-Tage-Inzidenz zwischen 100 - 165	7-Tage-Inzidenz über 165
<p><u>Regelbetrieb:</u> Die Kindertagesstätten können wieder nach ihrem regulären Konzept arbeiten.</p>	<p><u>Eingeschränkter Regelbetrieb:</u> Die Kinder sollten – sofern möglich – in festen Gruppen betreut werden.</p>	<p><u>Notbetreuung:</u> Es werden die Kinder betreut, deren Eltern keine anderweitige Betreuung der Kinder sicherstellen können.</p>

2. Verhaltensregeln

- Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Kindes bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT für alle Kinder nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (zum Beispiel Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem

Husten, Halskratzen oder Räuspern. Das heißt, hier ist ein Besuch der Kindertageseinrichtung ohne Test möglich.

b) Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung. Die Wiedenzulassung zur Kindertageseinrichtung/HPT nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf leichte Erkältungs- bzw. letzten respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) beziehungsweise Symptome nach Buchstabe a) Satz 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

c) Für das Personal in den Kindertageseinrichtungen gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.

d) Erhält in der Kindertagesbetreuung beschäftigtes Personal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Entsprechendes gilt für in der Einrichtung betreute Kinder, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten). Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Einrichtung unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

e) Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion mit oder ohne Symptomatik (beim Kind) vorliegt oder sich das Kind in Quarantäne befindet. Beim täglichen Empfang der Kinder wird nachgefragt, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bestand. Dies wird durch Abhaken auf der Anwesenheitsliste dokumentiert. Außerdem erfolgt beim Betreten der Einrichtung eine kurze Beurteilung des Allgemeinzustands der Kinder durch äußere Inaugenscheinnahme.

f) Hatte eine für die Kinderbetreuung/HPT-Betreuung vorgesehene Person in den 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt SARS-CoV-2-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten, bis mit dem

zuständigen Gesundheitsamt abgeklärt worden ist, ob Quarantänemaßnahmen für diese Person notwendig sind.

Wird eine Quarantäne von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angeordnet, darf die betroffene Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten. Es sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten. Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die jeweils gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.

- Testpflicht für Schulkinder sollen, analog zur Regelung an den Schulen und unter Vorbehalt einer Regelung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, nur dann betreut werden, wenn sie zu Beginn der Betreuung über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 verfügen und der Einrichtung vorweisen oder in der Kindertageseinrichtung unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Einrichtung vorgenommene Selbsttest dürfen bei einer 7-Tage-Inzidenz im betreffenden Landkreis bis zu 100 höchstens 48 Stundenvor dem Beginn des Betreuungstages vorgenommen worden sein, bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 darf der Test höchstens 24 Stundenvor Beginn des Betreuungstages vorgenommen worden sein. Sofern ein Kind am betreffenden Tag oder 24 Stunden beziehungsweise 48 Stunden vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenommen hat, wird vermutet, dass das Kind bereits in der Schule einen Test vorgewiesen hat oder in der Schule unter Aufsicht getestet wurde. Ein nochmaliger Test in der Kindertageseinrichtung ist in den Fällen nicht erforderlich. Wenn der vorzulegende Negativbefund durch einen Selbsttest erbracht werden soll, wird dieser unter Aufsicht des Personals der Einrichtung vor dem Betreten des Hauses von einem Personensorgeberechtigten durchgeführt.

- *Umgang mit Risikogruppen*

Der Träger hat sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist. Hierbei ist insbesondere in der Gefährdungsbeurteilung gemäß

Arbeitsschutzgesetz abzuwägen, ob und in welchem Umfang und gegebenenfalls mit welchen Schutzmaßnahmen Beschäftigte, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, in der Betreuung der Kinder eingesetzt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell **von dem Betriebsarzt beraten lassen**, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und **schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor**, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen des RKI zu Risikogruppen und die ggf. anzupassende Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Insbesondere für Beschäftigte, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen, **kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske** eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen. Staatlicherseits gibt es weder ein generelles „Maskengebot“ noch ein „Maskenverbot“ für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Der Einsatz von **schwangeren Beschäftigten im Kindergarten ist nicht zulässig** bzw. **nur bedingt zulässig**, wenn eine Möglichkeit besteht, die Schwangere anderweitig fernab von den Kindern zu beschäftigen. Das heißt, die Mitarbeiterin bekommt ein betriebliches Beschäftigungsverbot. Durch eine Gefährdungsbeurteilung ist zu bestimmen, ob die Schwangere unter bestimmten Bedingungen mit anderen Verrichtungen beschäftigt werden kann, wenn eine Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist.

Die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 /COVID-19 sind zu beachten.

Bei **Kindern**, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären **die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen** und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung/HPT.

- *Verhalten beim Auftreten von Krankheitssymptomen*
 - **Krankheitszeichen bei Kindern**

Die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Kindes erfolgt durch reines Beobachten.

Eine „laufende“ Nase kann bei Kindern im Herbst bzw. Winter normal sein und ist kein Grund, das Kind von der Kindertagesbetreuung auszuschließen. In dieser Situation werden die üblichen Hygienestandards eingehalten.

Tritt eine Verschlechterung des Allgemeinzustands eines Kindes (Fieber, starker Husten, Hals- oder Ohrenscherzen usw.) im Tagesverlauf auf, so werden die Eltern informiert und diese müssen ihr Kind zeitnah abholen.

Bis zur Abholung des Kindes wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Bei der Abholung werden die Eltern über die Art der beobachteten Symptome informiert. Dies wird auf dem Formblatt „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“ (siehe Anhang) dokumentiert. Ein Arztbesuch wird angeregt, bei dem die Eltern das Formblatt dem Arzt vorlegen sollen. Nach der Erkrankung können Kinder **bei gutem Allgemeinzustand und mindestens 24 besser noch 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und Fieberfreiheit** die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

- **Krankheitszeichen bei Beschäftigten:**

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, ist **die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden**.

Es wird empfohlen, sich dann an einen Arzt oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt in Kitzingen zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Zu Informieren ist auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde (Landratsamt Kitzingen).

• *Allgemeine Verhaltensregeln*

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen (§ 13 AVBayKiBiG). Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

- Die Beschäftigten sowie erwachsene Besucher sollen untereinander das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** sowie die bekannten Hygieneregeln einhalten.

- Für Beschäftigte bzw. Eltern gilt: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
 - **Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife**
Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen (z. B. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung). Neben dem Personal sollten sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände waschen. Jedes Kind und jeder Beschäftigte sollte zum Abtrocknen der Hände ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher verwenden.
Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, wichtig ist der Einsatz von Seife. Zur Reinigung der Hände werden hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt.
 - Das **Berühren der Schleimhäute** im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit den Händen ist zu vermeiden.
 - Beim **Husten und Niesen** weggehen von anderen Personen.
Benutzung von Einmaltaschentüchern, regelmäßige Entsorgung im verschließbaren Hausmüll. Alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.
 - Eine **Desinfektion der Hände** ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.
Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
 - **Gegenstände** wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- *Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung*

Das Personal und Trägervertreter/innen haben die Pflicht eine MNS (Medizinische Gesichtsmaske) auf den Begegnungs- und Arbeitsflächen (zum Beispiel Flure, Personalräume) der Arbeitsstätte zu tragen. Auch am Arbeitsplatz ist eine MNS zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies dürfte während der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen regelmäßig der Fall sein. Arbeitsplätze sind zum Beispiel Gruppen- und Nebenräume, Funktionsräume aber auch das Außengelände der Kinderbetreuungseinrichtung. Ausreichende Tragepausen sind zu beachten. Hierzu eignen sich spezifische pädagogische Situationen, in denen die Fachkräfte planbar Abstand zu den Kindern halten können, wie zum Beispiel der (morgendliche)

Begrüßungskreis, Vorlese-Situationen oder Erklärungen und Anleitungen vor einer Gruppe von Kindern sowie die Aufsicht im Freien. Vorher und im Anschluss sollte ausreichend gelüftet werden. Auch externe Personen (Eltern, Pädagogische Qualitätsbegleiter, Fachberater, Supervisoren, Lieferanten und sonstige Besucher) haben in der Einrichtung eine MNS zu tragen.

Beschäftigte müssen auf dem Außengelände der Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich keine Maske tragen. Nur soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.

Besucher und Lieferanten haben in der Einrichtung eine MNB zu tragen. **Eltern haben eine MNB in der Einrichtung bzw. beim Betreten des Geländes zu tragen, wenn sie das Kind bringen oder holen.** Begleiten Eltern ihre Kinder in der **Eingewöhnungsphase**, sollen diese eine MNB tragen. **Pädagogische Qualitätsbegleiter, Fachberater und Supervisoren** sollen eine MNB tragen.

Die Kinder und die Schulkinder der Kindertageseinrichtung müssen keine Mund- und Nasenbedeckung tragen.

3. Raumhygiene

- *Allgemeines*

- In der **Bring- und Holsituation** werden Kontakte zwischen Erwachsenen möglichst reduziert. Die Eltern/Abholer der Kindergarten- und Schülergruppe klingeln an der Eingangstür und das Personal holt oder bringt die Kinder. Die Eltern der Krippenkinder bringen und holen ihre Kinder persönlich in den Eingangsbereich der Krippe und müssen hierbei auf Mindestabstand und Hygiene achten.
- Die Eingewöhnungsphase neuer Kinder, die sich in der Regel über zwei bis drei Wochen erstreckt, kann und sollte auch in Zeiten von Corona unbedingt von Eltern und Beschäftigten gemeinsam durchgeführt werden. Nur so können Kinder den Übergang in die Kindertageseinrichtung erfolgreich bewältigen und eine sichere Bindung zu ihrer Fachkraft aufbauen.

- **Tür- und Angelgespräche** sowie **Entwicklungsgespräche** finden nur statt unter Einhaltung des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund- und Nasenbedeckung und das Aufstellen einer Plexiglastrennscheibe
Teamsitzungen finden zurzeit über Zoom-Konferenzen statt oder im Kleinteam unter Einhaltung des Mindestabstandes bzw. das Gesamtteam findet unter Einhaltung des Mindestabstandes und in einem gut gelüfteten Raum statt.
 - **Angebote** zur sprachlichen Bildung, wie z.B. die Vorkurse Deutsch, oder andere Förderangebote werden unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt.
 - Das Betreten des Kindergartens durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) wird auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert.
Externe müssen eine geeignete MNB tragen. Fachdienste oder externe Anbieter werden höchstens gezielt bei bestimmten Kindern eingesetzt.
 - Pädagogische Arbeiten wie z.B. die Vorbereitung von Projekten, Angebote für die Kinder und auch die Dokumentation der Entwicklungsbögen der Kinder sollte, wenn möglich im Homeoffice gemacht werden.
- *Gruppenbildung*
 - Im **Regelbetrieb** ist eine Organisation in festen Gruppen nicht erforderlich, eine offene oder gruppenübergreifende Pädagogik ist wieder möglich. Randzeiten können wieder gruppenübergreifend betreut werden.
 - Im **eingeschränkten Regelbetrieb** und **in der Notbetreuung** müssen Kinder in festen Gruppen betreut und gefördert werden. Die Gruppengröße ist abhängig von der personellen und räumlichen Ausstattung.
 - Das Zusammensetzen fester Gruppen mit nicht wechselndem Personal hält die Kontaktpersonen auf geringem Niveau und Infektionsketten bleiben somit nachvollziehbar. Eine feste Gruppenbildung erleichtert auch die Entscheidung, ob im Infektionsfall nur einzelne Gruppen der Einrichtung schließen müssen.
 - Sollte es nicht anders möglich sein, kann im **eingeschränkten Regelbetrieb** und in **der Notbetreuung** Personal gruppenübergreifend arbeiten.
 - Werden Räumlichkeiten von verschiedenen Gruppen zeitversetzt genutzt (z.B. Funktionsräume wie z.B. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, Turnräume, Ruheräume), werden diese vor dem Wechsel gelüftet und Möbel wie Materialien gereinigt.

- Geschwisterkinder sollten in einer Gruppe betreut werden.
 - Sollten Sprachfördermaßnahmen, therapeutische/pädagogische Förderangebote durch Beschäftigte stattfinden, sollen diese in Stufe 2 und 3 möglichst nicht zwischen den Gruppen wechseln.
 - Infektionsketten bleiben nachvollziehbar durch tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppen, tägliche Dokumentation der Betreuer der Gruppen, Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen und tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kindertageseinrichtung.
- *Infektionsschutz in Gemeinschafts- & Funktionsräumen*
 - Im **eingeschränkten Regelbetrieb** und **in der Notbetreuung** werden **Funktionsräume** wie Wasch- und Toilettenbereiche/Turnhalle/etc. festen Gruppen zugewiesen bzw. zeitversetzt genutzt und vor dem Wechsel gelüftet und entsprechend gereinigt.
 - **Wechselseitiger Gebrauch von Alltagsmaterial** (z.B. Spielzeug) zwischen den gebildeten Gruppen wird vermieden. Vor der Aufnahme neuer Kinder oder der Bildung neuer Gruppen wird eine Reinigung durchgeführt.
 - **Singen und Bewegungsspiele** finden im **eingeschränkten Regelbetrieb** und **in der Notbetreuung** unter Einhaltung des Mindestabstandes oder im Freien statt.
 - Sollten neue Gruppen gebildet werden bzw. neue Kinder aufgenommen werden, ist eine Reinigung empfehlenswert.
 - In **Schlafräumen** soll der Abstand zwischen den Betten möglichst groß sein. Jedes Kind hat sein persönliches Ruhebettchen, das täglich gereinigt wird. Vor und nach der Nutzung des Ruhraumes ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
 - Bei der Nutzung von **Verkehrswegen** (Treppen, Türen, Flure...) wird auf eine zeitlich versetzte Nutzung durch die unterschiedlichen Gruppen geachtet, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten.
 - Die **Toilettenräume** sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern und Abfallbehältern ausgestattet. Eine tägliche Reinigung ist ausreichend.
 - *Außenbereich*

- Der Außenbereich wird **verstärkt genutzt**. Er ist während des **eingeschränkten Regelbetriebes** so unterteilt, dass eine räumliche **Trennung** der Gruppen möglich ist, auch wenn sich alle zur gleichen Zeit draußen aufhalten.
- **Spaziergänge und Ausflüge** in die nähere Umgebung werden gemacht. Hierbei wird auf das Abstandsgebot zu Kindergarten-fremden Personen geachtet.

4. Reinigung und Desinfektion

Die Maßnahmen des **allgemeinen Hygieneplans** haben weiterhin Gültigkeit.

Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, in Kinderkrippen auch Fußböden mit häufigem Handkontakt beim Spielen) werden - je nach Bedarf - auch häufiger am Tag gereinigt.

Die Anwendung von **Desinfektionsmitteln** soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt bleiben. Insbesondere sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Nach einer **Kontamination mit potenziell infektiösem Material** (Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut) ist zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff u. ä.) zu entfernen und das Tuch sofort in den Abfall zu entsorgen. Anschließend ist die Fläche durch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion zu desinfizieren. Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein. Dies sind Mittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

5. Belüftung

Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.

Die Räume werden **mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 10 Minuten gelüftet**. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, z. B. wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht (z. B. ständige Beobachtung) begegnet werden.

6. Lebensmittelhygiene

Es wird gruppenintern in Tischgemeinschaften gegessen. Kinder müssen auch während der Essenseinnahme untereinander **keinen** Mindestabstand einhalten.

Mitgebrachte Speisen werden **nicht** in der Einrichtung **erwärmt**.
Die Kinder **probieren untereinander keine Speisen und teilen nicht**.

Es gibt keine **Selbstbedienung**. Jedes Kind hat **seine eigene Flasche / seinen eigenen Becher**.

Warme Verpflegung wird im **Regelbetrieb** und im **eingeschränkten Regelbetrieb** angeboten und **in der Notbetreuung** ausgesetzt.

Das gemeinsame Zubereiten der Speisen mit den Kindern sollte in der Regel nicht erfolgen, außer im Rahmen eines pädagogischen Angebotes können pädagogisches Backen und Kochen stattfinden. Nach dem Essen müssen die Tische gereinigt werden.

7. Feste und Feiern

Die Vorschulübernachtung und der Rauswurf der Vorschüler im Anschluss können unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und des Rahmenhygieneplanes stattfinden.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Schlafstätten der Kinder werden im Mindestabstand von 1,5 Metern – 2 Metern gerichtet.

- Der Raum zum Schlafen wird vorher, währenddessen und im Nachhinein ausreichend belüftet.
- Bei der täglichen Hygiene wie Zähneputzen und Waschen bekommt jedes Kind ein Waschbecken für sich alleine. Dies ist möglich, da über die Einrichtung verteilt 6 Waschbecken zur Verfügung stehen. Nach dem Zähneputzen werden alle Waschbecken gründlich vom pädagogischen Personal mit Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhen gereinigt.
- Die Zubereitung des Essens findet durch das pädagogische Personal statt. Jedes Kind hat seinen eigenen Teller und eigenen Becher bzw. Flasche. Das Geschirr wird im Anschluss bei mindestens 70 Grad in der Spülmaschine gereinigt. Es findet keine Selbstbedienung statt. Beim Einnehmen des Essens muss nicht auf Mindestabstand geachtet werden.
- Das pädagogische Personal legt während der Schlafsituation die Masken ab. In dieser Zeit wird auf Einhaltung des Mindestabstandes geachtet, wird dieser unterschritten, trägt die pädagogische Fachkraft eine MNB.

Beim Rauswurf mit den Eltern ist zu beachten:

- Wir halten uns an die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen im jeweiligen Inzidenzbereich des Landkreises Kitzingen. Geimpfte, Genesene und Kinder unter 14 Jahren bleiben dabei unberücksichtigt.
- Der Rauswurf findet im Freien statt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Die Eltern kommen zum Rauswurf mit einer FFP2-Maske. Ebenso trägt das pädagogische Personal beim Stattfinden des Rauswurfes eine FFP2-Maske.
- Beim Betreten des Grundstückes müssen die Hände desinfiziert werden.
- Die Eltern bekommen ihren Platz unter Einhaltung des Mindestabstandes zugewiesen und verweilen an dem selbigen, die Masken bleiben während der Veranstaltung auf.
- Auf Hände schütteln und Umarmungen wird verzichtet.
- Gesungen wird unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- Beim Verlassen des Grundstückes ist wiederum auf Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

8. Dokumentation und Belehrung

Das einrichtungsspezifische Hygienekonzept wurde im August an den Rahmen-Hygieneplan angepasst und wird immer wieder bei Bedarf ergänzt oder verändert. Auf Verlangen ist das Hygienekonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Beschäftigten wurden unterrichtet und über den Inhalt des Konzeptes belehrt (Dokumentationsliste liegt bei).

Die Eltern wurden zeitnah immer wieder über die Neuerungen informiert durch unseren Newsletter und diverse Elternbriefe und Kindergartenzeitungen.

Beim täglichen Empfang der Kinder erfolgt eine Rückversicherung bei den Eltern, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bestand. Dies wird mit dem Abhaken in der Anwesenheitsliste bestätigt.

Falls Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) beim Kind beim Empfang vorhanden sind, darf das Kind den Ort der Kindertagesbetreuung nicht betreten und das Formular "Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung" (siehe Anhang) wird ausgefüllt und den Eltern ausgehändigt.

Das Formular wird ebenfalls ausgefüllt und ausgehändigt, wenn es zum Auftreten von Krankheitszeichen im Tagesverlauf kommt.

Seinsheim, 19.07.2021

1. Bürgermeisterin Ruth Albrecht

Frau Simone Zeller